

Gestapo Wien über die Nicht-Erteilung von Pässen an österreichische Jüdinnen und Juden

Metadaten

[EHRI-BF-19380322a](#)

22. März 1938 | Wien | Huber, Franz Josef

Niederösterreichisches Landesarchiv, BH-Gänserndorf, 1938, Karton 208 (XI/161-166). Original auf Deutsch.

Edition

BeGrenzte Flucht. Die österreichischen Flüchtlinge an der Grenze zur Tschechoslowakei im Krisenjahr 1938

<https://begrenzte-flucht.ehri-project.eu/>

Herausgeber: Michal Frankl ; Wolfgang Schellenbacher

Unterstützt durch: Zukunftsfonds der Republik Österreich

Veröffentlicht von: European Holocaust Research Infrastructure

Gestapo Wien über die Nicht-Erteilung von Pässen an österreichische Jüdinnen und Juden

Geheime Staatspolizei

[Page 1]

Wien, den 22. März 1938.

Staatspolizeistelle Wien

II B 4 J Nr. 137/38.

Betrifft: *Paßerteilung an Juden.*

Ohne Vorgang.

Bis zur Angleichung an die für das *Deutsche Reich* geltenden Bestimmungen über die Erteilung von *Pässen an Juden* ordne ich für den Bereich des Landes Österreich an:

- 1) An *Juden österreichischer Staatsangehörigkeit* werden grundsätzlich keine *Pässe* erteilt. Die bereits in ihren Händen befindlichen *Pässen* sind einzuziehen.
- 2) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn
 - a) die *Paßerteilung* zum Zweck der *Auswanderung* ins Ausland beantragt wird oder
 - b) die *Paßerteilung* zu einer Reise erforderlich ist, die im dringenden wirtschaftlichen Interesse des Landes liegt.

In den Fällen zu 2a) und b) ist vor der *Paßerteilung* die Stellungnahme der zuständigen *Staatspolizeistelle* einzuholen, deren Entscheidung für die *Paßbehörde* bindend ist. [Page 2]

In den Fällen zu 2a) hat die *Staatspolizeistelle* eingehend zu prüfen, ob die an sich erwünschte *Auswanderung* eines *Juden* politisch tragbar erscheint. *Juden*, denen im Hinblick auf ihre politische Vergangenheit oder ihre internationalen Beziehungen eine Gefährdung der Interessen des Reiches zuzutrauen ist, ist ein *Paß* nicht zu erstellen.

Im übrigen ist vor jeder *Paßerteilung* von den *Paßbehörden* bei der zuständigen Steuerbehörde (in Wien dem Zolloberamt, im übrigen den Finanzdirektionen) festzustellen, ob etwaige Rückstände an Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben vorhanden sind. Die *Paßerteilung* ist in jedem Fall von der Begleichung dieser

Rückstände abhängig zu machen.

In den Fällen zu 2b) hat die *Staatspolizeistelle* darüber hinaus im Benehmen mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu prüfen, ob an Hand des Geschäftsumfanges des *Paßbewerbers* die beabsichtigte Reise im dringenden wirtschaftlichen Interesse des Landes liegt. Bei der Prüfung dieser Frage ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei insbesondere zu erörtern ist, ob nicht an Stelle des *jüdischen Paßbewerbers* ein deutschblütiger Vertreter der in Betracht kommenden Firma die zu erledigenden Aufgaben erfüllen kann.

Sollten gegen die Person des *jüdischen Paßbewerbers* politische Bedenken bestehen, so ist die *Paßerteilung* stets zu versagen, auch wenn die Reise im dringenden wirtschaftlichen Interesse des Landes liegen sollte.

Sofern nach diesen Bestimmungen ein *Paß* erteilt werden sollte, ist er im Fall zu 2a) auf die für die *Auswanderung* erforderliche Zeit, im Fall zu 2b) grundsätzlich höchstens auf die Dauer von 4 Wochen zu beschränken.

Ich ersuche, gemäß diesen Richtlinien zu verfahren.

Gez. Huber

Verweise

Themen: Pass; Juden, Jüdinnen und jüdisches Leben; NS-Staat; Emigration; Polizei

Orte: Wien; Österreich

Personen: Huber, Franz Josef

Organisationen: Industrie- und Handelskammer; Geheime Staatspolizeistelle Wien

EHRI Portal: [Österreich](#) > [Niederösterreichisches Landesarchiv](#)